

Aktenzeichen:  
5 O 533/18

Ausfertigung



Landgericht Freiburg im  
Breisgau

17.06.2019

| Vert.:        | Frist<br>not.          | KRV<br>KfA | Stell.           |
|---------------|------------------------|------------|------------------|
| RA            | <b>EINGEGANGEN</b>     |            |                  |
| SB            | 13. JUNI 2019          |            | Rück-<br>spr.    |
| Rück-<br>spr. | KWAG<br>Rechtsanwälte  |            | Zeh-<br>lung     |
| zdA           | <del>17</del> 17.06.19 |            | Stell-<br>Legit. |

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **KWAG Kanzlei für Wirtschafts- und Anlagerecht**, Lofthaus 4, Am Winterhafen  
3a, 28217 Bremen, Gz.: 1358/15/VW/JMo/Es

gegen

**Volkswagen AG**, vertreten durch d. Vorstandsmitglieder Herbert Diess (Vorsitzender), Oliver  
Blume, Jochem Heizmann, Gunnar Kilian, Andreas Renschler, Stefan Sommer, Hiltrud D.  
Werner und Frank Witter, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechtsanwaltsgesellschaft  
mbH**, Kaiser-Wilhelm-Straße 40, 20355 Hamburg, Gz.: VT1931201

wegen Schadensersatzes

hat das Landgericht Freiburg im Breisgau - 5. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht  
Zeeb als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.05.2019 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 9.311.70 nebst 4% Zinsen seit dem  
06.02.2019 zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeuges VW Golf Cabriolet  
1.6 I TDI, Fahrzeug-Ident-Nr.: WWWZZZ1KZCK016463.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

1) VF: 20.06.19

FA: 27.06.19

2) VF: 08.07.19

FA: 15.07.19

3) VF: 08.08.19

FA: 13.08.19

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 16.420,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klagepartei macht im Zusammenhang mit dem sog. VW-Abgasskandal gegenüber der Beklagtenpartei im Hinblick auf den Erwerb eines Fahrzeugs VW Golf Cabriolet 1.6 I TDI mit Dieselmotor die Zahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Übereignung des Fahrzeugs als Schadensersatz geltend.

Die Klagepartei erwarb am 11.12.2013 von einem Dritten, der nicht am Rechtsstreit beteiligt ist, zum Kaufpreis von 16.420,00 € einen gebrauchten PKW der Marke VW Golf, Erstzulassung am 29.02.2012, Fahrzeugidentifizierungsnummer WVVZZZ1KZCK016463, der von der Beklagtenpartei hergestellt wurde. Das Fahrzeug wurde am selben Tag übergeben und hatte zu diesem Zeitpunkt eine Laufleistung von 24.200 km. In diesem streitgegenständlichen Fahrzeug, das in der Emissionsklasse Euro 5 eingestuft ist, ist ein Dieselmotor des Typs EA 189 eingebaut. Wegen der Einzelheiten wird auf den als Anlage K1 vorgelegten Kaufvertrag verwiesen. Unstreitig betrug der Kilometerstand des streitgegenständlichen Fahrzeugs zum Zeitpunkt letzten mündlichen Verhandlung 121.950,00 km.

Das betroffene Fahrzeug verfügt über eine Software der Motorsteuerung, die angesichts verschiedener Umstände erkennen kann, ob sich das Fahrzeug in einem Testzyklus für die Abgasmessung im „Neuen Europäischen Fahrzyklus“ (NEFZ) auf einem Prüfstand befindet oder nicht, und den Motor unterschiedlich steuert. Für den Abgastest auf dem Prüfstand wird das Fahrzeug so betrieben, dass der Motor in einem Modus mit relativ hoher Abgasrückführung und einem niedrigen Stickoxidausstoß, der die Grenzwerte einhält, gebracht wird, während der Motor im realen Fahrbetrieb in einem geänderten Modus eine geringere Abgasrückführung mit einem höheren Stickoxidausstoß erzeugt.

Die Beklagtenpartei bietet für das streitgegenständliche Fahrzeug ein Software-Update an, das die vorgenannte Motorsteuerung modifiziert, so dass die Abschaltung nicht mehr in der vorgenannten Form erfolgt. Dieses hat die Klagepartei aufspielen lassen.

Die Prozessbevollmächtigten der Klagepartei fakturierten dieser mit Rechnung vom 25.02.2016 einen Betrag von 950,51 € in Rechnung. Wegen der Einzelheiten wird auf die als Anlage K2 vorgelegte Rechnung verwiesen.

Die Klagepartei macht geltend, das streitgegenständliche Fahrzeug sei bei Übergabe mit einem Mangel behaftet gewesen. Bei der verwendeten Software der Motorsteuerung handele es sich um eine unzulässige Abschaltvorrichtung. Im tatsächlichen Betrieb erzeuge das Fahrzeug einen höheren Stickoxidausstoß als dies nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 zulässig sei.

Die Haftung der Beklagtenpartei auf Schadensersatz ergebe sich insbesondere aus Delikt. Der Vorstand der Beklagtenpartei, zumindest aber diesem deliktsrechtlich gleichzustellende Mitarbeiter der Beklagtenpartei, hätten gewusst, dass in Fahrzeuge mit dem streitgegenständlichen Motortyp EA 189 eine Software in die Motorsteuerung eingebaut wurde, die die Abgasrückführung auf dem Prüfstand anders als im realen Fahrbetrieb regelt, um die Abgasgrenzwerte einzuhalten. Die Beklagtenpartei müsse sich die Kenntnis ihres Vorstands über die manipulierte Software zurechnen lassen. Jedenfalls sei die Beklagtenpartei ihrer sekundären Darlegungslast zur Frage der Kenntnis des Vorstands von der Manipulation der Motorsteuerungssoftware nicht nachgekommen. Die Manipulation ihrer unmittelbar handelnden Mitarbeiter müsse sie sich zurechnen lassen. Ein ersetzbarer Schaden ergebe sich nicht nur aus einem Minderwert des Fahrzeugs infolge einer zu erwartenden Funktionsbeeinträchtigung oder fehlenden Zulassungsfähigkeit, sondern bestehe bereits in der unerwünschten Vertragsbindung, die einen zweckwidrigen Einsatz des Vermögens der Klagepartei darstelle. Zudem drohe die Stilllegung des Fahrzeugs.

Weiterhin ist die Klagepartei der Rechtsauffassung es bestünden Ansprüche wegen Betrugs.

Die Klägerin behauptet, sie habe einen Auftrag zur außergerichtlichen anwaltlichen Vertretung erteilt.

Die Klagepartei beantragt zuletzt:

1. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin € 16.420,00 nebst 4% Zinsen seit dem 11.12.2013 zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeuges VW Golf Cabriolet 1.6 I TDI, Fahrzeug-Ident-Nr.: WVVZZZ1KZCK016463 unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung in Höhe von € 5.819,63.
2. die Beklagte weiter zu verurteilen, an die Klägerin außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von € 1.100,51 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagtenpartei beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagtenpartei bestreitet, dass die verbaute Software eine unzulässige Abschaltvorrichtung oder einen Mangel des Fahrzeugs darstelle. Auch sei der Klagepartei kein Schaden entstanden. Im Übrigen werde durch das Softwareupdate ein vorschriftsmäßiger Fahrzeugzustand hergestellt, ohne dass hierdurch Nachteile entstünden. Die Beklagtenpartei habe die Klagepartei nicht getäuscht. Ihr Vorstand habe von der Entwicklung der manipulierten Software nichts gewusst und auch keine Kenntnis von deren Verwendung im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses gehabt.

Die Beklagtenpartei ist der Auffassung, die Grundsätze der sekundären Darlegungslast seien nicht anwendbar. Sie meint außerdem, der Einsatz der Steuerungssoftware „mit Umschaltlogik“ bei Dieselmotoren des Typs EA 189 sei weder sittenwidrig gewesen noch seien durch Handlungen der Beklagtenpartei, ihrer Vertreter oder ihrer Verrichtungsgehilfen Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB verletzt worden. Jedenfalls habe die Klagepartei das Fahrzeug benutzt, was – insoweit einen bestehenden Anspruch unterstellt – diesem entgegenhalten werde.

Die Klageschrift wurde der Beklagtenpartei am 06.02.2019 zugestellt. Das Gericht hat am 29.05.2019 mündlich verhandelt

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird ergänzend Bezug genommen auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung sowie die Schriftsätze der Parteien nebst zugehöriger Anlagen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

I.

1. Die Klagepartei hat gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch aus §§ 826, 31 BGB auf Ersatz der durch die Manipulation des Klägerfahrzeugs entstandenen und noch entstehenden Schäden (vgl. OLG Karlsruhe Beschluss vom 05.03.2019 – 13 U 142/18). Im Einzelnen:

a. Das Inverkehrbringen eines Fahrzeugs, dessen Betriebserlaubnis im Hinblick auf die im Rahmen des EG-Typgenehmigungsverfahrens nicht offengelegte streitgegenständliche Umschaltlogik infrage steht, stellt eine konkludente Täuschung über die unbedingte Konformität

des Fahrzeugs mit den materiellen Anforderungen des Zulassungsrechts dar (OLG Karlsruhe, a.a.O.).

b. Die Täuschung war vorliegend auch kausal für den Kaufvertragsabschluss. Es ist bereits nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass ein Neuwagenkäufer davon ausgeht, dass das erworbene Fahrzeug den gesetzlichen Vorschriften genügt und ohne Einschränkungen am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen darf und dass diese Vorstellungen für seinen Kaufentschluss von Bedeutung sind, ohne dass dies im Rahmen der kaufvertraglichen Abreden ausdrücklich als Beschaffenheit der Kaufsache vereinbart wird. Dieses sachgedankliche Mitbewusstsein, besteht auch dann wenn die Klagepartei sich keine konkrete Vorstellung von der Motorsteuerung oder Abgascharakteristik der Kaufsache gemacht haben sollte und ist genügend für die Annahme des zu fordernden Kausalzusammenhangs zwischen Irrtum und Abgabe der Willenserklärung.

c. Das Inverkehrbringen der Fahrzeuge mit eingebauter Abschaltvorrichtung durch die Beklagte stellt ein sittenwidriges Verhalten dar.

Objektiv sittenwidrig ist eine Handlung, die gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Wer bewusst täuscht, um einen anderen zu einem Vertragsschluss zu bringen, handelt in der Regel sittenwidrig (BGH, Urteil vom 21.12.2004, VI ZR 306/03, BGHZ 161, 361).

Dabei hat die Beklagtenpartei im Rahmen vorgenannter Täuschung in großem Umfang und mit erheblichem technischen Aufwand gegen materielle gesetzliche Umweltschutzvorschriften verstoßen. Vorgaben zur Vermeidung des Ausstoßes von gesundheitsschädlichen Stoffen wurden hierdurch nicht beachtet, mit nachteiligen Folgen für eine Vielzahl von Menschen: Die Vorgaben von Grenzwerten in einer vordefinierten Testsituation dienen natürlich mittelbar der Reduktion im regulären Betrieb und sind hierzu auch geeignet. Die Beklagte hat dabei jedoch nicht einfach nur gesetzliche Abgasgrenzwerte außer Acht gelassen, sondern mit der als unzulässige Abschaltvorrichtung zu qualifizierenden Motorsteuerung (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 08.01.2019 – VIII ZR 225/17) zugleich eine Methode zur planmäßigen Verschleierung ihres Vorgehens gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Verbrauchern geschaffen. Andere Gründe als das Streben nach höheren Gewinnen sind nicht erkennbar und auch nicht vorgetragen. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist dieses Verhalten als Sittenverstoß zu bewerten.

d. Bei der Beklagten haben auch die subjektiven Voraussetzungen des § 826 BGB vorgelegen.

Aus prozessualen Gründen ist der Entscheidung zugrunde zu legen, dass der Einbau der Abschalteinrichtung mit Wissen und Wollen des seinerzeitigen Vorstands der Beklagten erfolgte und somit der Beklagten gemäß § 31 BGB analog zurechenbar ist.

Der Kläger hat eine solche Kenntnis hinreichend substantiiert behauptet. Er hat keinen Einblick in die inneren Abläufe der Beklagten und kann deswegen zu den Einzelheiten nicht vortragen. Prüfungsmaßstab ist damit lediglich, ob der Vortrag ohne greifbare Anhaltspunkte ins Blaue hinein erfolgt (vgl. Zöller/Greger, vor § 284 Rn. 34). Dies ist vorliegend gerade nicht der Fall, da es naheliegend ist, dass der millionenfache Einbau der Software – mit für die damals Handelnden erkennbar potentiell sehr weitreichenden Konsequenzen – nicht ohne Wissen des Vorstandes erfolgen konnte.

Dieser klägerischen Behauptung ist die Beklagte nicht hinreichend entgegengetreten. Die Beklagte konnte sich nicht mit einem einfachen Bestreiten begnügen. Sie musste sich – entgegen der rechtsfehlerhaften Auffassung der Beklagten – gemäß § 138 Abs. 2 und 4 ZPO im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast im Einzelnen zu den erhobenen Behauptungen erklären. Dieser Verpflichtung, im Einzelnen darzulegen, auf wessen Veranlassung es zur Entwicklung und zum Einbau der Software gekommen ist und wer davon Kenntnis gehabt hat, ist die Beklagte nicht hinreichend nachgekommen. Auch soweit die Beklagte vortragen lässt, dass ihr auch nach Durchführung interner Untersuchungen keine Erkenntnisse dazu vorlägen, dass Vorstandsmitglieder den Einbau der Software gebilligt hätten, genügt dieser Vortrag den Anforderungen im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast nicht. Zum einen fehlt es insofern an den substantiierten Tatsachen, welche konkreten Ermittlungen durchgeführt wurden und was diese im Einzelnen ergeben haben. Insbesondere wird nicht mitgeteilt, was die (ehemaligen) Vorstände selbst zu ihrer Einbeziehung in den Entscheidungsprozess angegeben haben, welche Unterlagen erhoben wurden und was deren Auswertung ergab. Da die Beklagte demnach den vorgenannten Anforderungen nicht nachkommen kann oder will, ist der klägerische Vortrag in diesem Punkt gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden zu behandeln.

Für den Vorstand der Beklagten war somit ohne weiteres erkennbar, dass Kunden Fahrzeuge erwerben würden, welche nicht ihren Vorstellungen entsprachen und objektiv mangelhaft waren. Die sich daraus ergebende Schädigung der Kunden hat die Beklagte dabei als sichere Folge in Kauf genommen.

Der Schädiger braucht dabei nicht im Einzelnen zu wissen, wer durch sein Verhalten geschädigt wird. Er muss nur die Richtung, in der sich sein Verhalten zum Schaden anderer auswirken könnte, und die Art des möglichen Schadens vorausgesehen und gebilligt haben (BGH, Urteil vom 19.07.2004 – II ZR 402/02). Der Schädiger muss dabei die Tatumstände kennen, die sein Verhalten als sittenwidrig erscheinen lassen. Ein Bewusstsein der Sittenwidrigkeit ist nicht erforderlich. (Staudinger/Oechsler § 826, Rn. 61 m.w.N.).

Mithin kannte der gesetzliche Vertreter der Beklagten die tatsächlichen Umstände, die die Sittenwidrigkeit begründen.

e. Der Kläger hat ein Fahrzeug mit der von der Beklagten entwickelten und vertrieben Motorsteuerung erworben und hierdurch einen Schaden erlitten.

Der Schadenseintritt im Sinne des § 826 BGB ist nicht auf die Verletzung bestimmter Rechte oder Rechtsgüter bezogen; erfasst sind auch reine Vermögensschäden, mithin jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage im weiteren Sinn, also auch in Form einer Beeinträchtigung eines rechtlich schutzwürdigen Interesses (BGH, Urteil vom 19.07.2004 – II ZR 402/02; vgl. Staudinger/Oechsler § 826, Rn. 118). Danach ist auch ein Vertragsabschluss, der subjektiv nicht den Zielen des Handelnden entspricht, Schaden im Sinne der Deliktsnorm, wobei dies nicht davon abhängt, ob die erhaltene Leistung wirtschaftlich betrachtet hinter der Gegenleistung zurückbleibt. Geschützt ist insoweit die Dispositionsbefugnis als Ausprägung der verfassungsrechtlich verbürgten Privatautonomie.

Nach diesen Maßstäben hat der Kläger mit Erwerb des streitgegenständlichen Fahrzeugs mit der eingebauten Abschaltvorrichtung ein Schaden erlitten, weil das Fahrzeug nicht den berechtigten Erwartungen an die der Sache innewohnenden Eigenschaften entsprach. Dabei führt die von der Beklagten aufgespielte Motorsteuerung zu nicht lediglich unerheblichen Nachteilen des Erwerbers eines Fahrzeugs: Die Abgaswerte entsprechen weder den gesetzlichen Vorgaben noch den berechtigten Kundenerwartungen. Die im Rahmen der vorgegebenen Testsituation ermittelten Werte werden im Alltagsbetrieb nicht nur regelmäßig nicht erreicht, was auch durch zulässige Optimierungen auf die Testsituation eintreten könnte. Vielmehr wird durch eine explizite Erkennung der Testsituation die intendierte Abbildung eines realen Fahrbetriebs unterlaufen. Die Motorsteuerung löst dann ein vollständig anderes Regelungsverhalten als im Normalbetrieb aus. Dadurch wird die Abweichung durch den Einsatz der von der Beklagten als „Umschaltlogik“ bezeichneten Funktion in einem vom Kunden – vorliegend dem Kläger – nicht erwartbaren, ganz erheblichen Ausmaß vergrößert. Hinzu kommt für diesen das Risiko, dass die zuständigen Behörden den Einsatz der Software (zutreffend) als unzulässige Abschaltvorrichtung qualifizieren und gegen den Betrieb des Fahrzeugs vorgehen. Diese Sorge ist – wie dem erkennenden Gericht aus anderen anhängigen Verfahren bekannt – auch nicht unbegründet, da durchaus Stilllegungsverfügungen gegen Halter erlassen werden, welche das Software-Update nicht einspielen lassen.

Der Kläger als Käufer ist daher bereits durch den Kaufvertrag über ein solches Fahrzeug in seiner Dispositionsbefugnis rechtswidrig beeinträchtigt und mithin geschädigt.

Daher kommt es im Ergebnis auch nicht darauf an, dass es sich bei der Motorsteuerung tatsächlich um eine verbotene Abschaltvorrichtung gemäß Art. 3 Nr. 10, Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 715/2007 handelt. Die hiergegen erhobenen Einwendungen der Beklagten greifen nicht durch. Insbesondere ist das Vorgehen vom Wortlaut der Norm ohne weiteres erfasst: Es handelt sich bei der vorliegend zu beurteilenden Software um eine komplexe Regelung eines komplexen technischen Vorgangs. Es liegt auf der Hand, dass dabei sowohl Veränderungen innerhalb des Motors im Sinne einer Verbrennungseinrichtung eine Auswirkung auf die nachgelagerten Bauteile haben als auch umgekehrt eine Veränderung nachgelagerter Bauteile im Betrieb auf den Motor zurückwirkt. Auch wenn die Motorsteuerung nicht unmittelbar eine Abschaltung bzw. Änderung nachfolgender Komponenten vornimmt, sind die Wirkungen der Änderungen von

zwingendem Einfluss auf den Gesamtprozess. Die Erhöhung bestimmter Emissionen des Gesamtsystems im Fahrbetrieb durch Reduktion Abgasrückführung ist gerade das zielgerichtete und erkannte Ergebnis der von der Beklagten vorgenommenen Programmierung und daher Abschaltung des Emissionskontrollsystems im Rechtssinn.

f. Dieses Ergebnis ist auch nicht unter Schutzzweckgesichtspunkten zu korrigieren.

Eine Korrektur wäre nur in besonderen Konstellationen geboten. Keine der von den Prozessbevollmächtigten der Beklagten hierzu ausgeführten Überlegungen vermag solches zu begründen. Die Haftung wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung trägt das Werturteil der Verwerflichkeit in sich und ist losgelöst vom Adressatenkreis und Schutzzweck möglicherweise ebenfalls verletzter weiterer (öffentlich-rechtlicher) Normen.

2. Somit kann der Kläger von der Beklagten Schadensersatz aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung gem. §§ 826, 249 Abs. 1 ff BGB verlangen.

a. Im Rahmen des § 826 BGB richtet sich die Rechtsfolge des Schadenersatzanspruchs auf den Ersatz des sog. "negativen Interesses". Der Geschädigte hat einen Anspruch, so gestellt zu werden, wie er ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses stünde (vgl. Staudinger/Oechsler, § 826, Rn. 153). Die Beklagte muss die Klagepartei so stellen, wie sie ohne die vorsätzliche sittenwidrige Schädigung durch die nicht gesetzeskonforme Motorsteuerungssoftware gestanden hätte. Die Klagepartei ist daher so zu stellen, als wenn sie den schädigenden Vertrag nicht abgeschlossen hätte und hat folglich einen Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages gegenüber der Beklagten. Der Kaufvertrag ist analog § 346 Abs.1 BGB rückabzuwickeln.

Vorliegend führt dies zu Ansprüchen auf Rückgewähr des gezahlten Kaufpreises, wobei im Hinblick auf das schadensrechtliche Bereicherungsverbot ein Abzug für Nutzungen des Fahrzeugs durchzuführen ist. Nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung dürfen dem Geschädigten neben einem Ersatzanspruch nicht die Vorteile verbleiben, die ihm durch das schädigende Ereignis zugeflossen sind. Solange Ersatzanspruch und Vorteil nicht gleichartig sind, muss der Schädiger Schadensersatz nur Zug um Zug gegen Herausgabe des Vorteils leisten. Gleichartige Gegenansprüche sind automatisch zu saldieren. In beiden Fällen stellt eine materielle Beschränkung des Anspruchs dar und bedarf keiner Gestaltungserklärung oder Erhebung einer Einrede (vgl. BGH, Urteil vom 13. 11. 2012 – XI ZR 334/11; BGH, Urteil vom 23.6.2015 – XI ZR 536/14).

b. Da die Nutzungen, die Fahrt mit dem PKW, nicht in Natur herausgegeben werden können, schuldet die Klagepartei mithin entsprechend dem Rechtsgedanken des § 346 Abs. 2 Nr. 1 BGB kraft Gesetzes Wertersatz.

Dementsprechend kann die Klagepartei vorliegend Erstattung der von ihr für den Erwerb des Fahrzeugs verauslagten Kosten abzüglich einer Entschädigung für die gezogenen Nutzungen



Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des erworbenen Fahrzeugs an die Beklagte verlangen.

Die Nutzungen des Fahrzeugs berechnen sich dabei wie folgt: Bruttokaufpreis mal gefahrene Kilometer geteilt durch voraussichtliche Restlaufleistung im Zeitpunkt des Erwerbs (Reinking/Eggert, Der Autokauf, 13. Aufl. 2017, Rn. 1166, Rn. 3564). Das Gericht schätzt in entsprechender Anwendung des § 287 ZPO die Gesamtlauflistung des Fahrzeugs auf 250.000 km. Die Laufleistung eines PKW ist von zahlreichen Faktoren abhängig, etwa Motorleistung, Nutzungsverhalten des Fahrers (kurze Fahrtstrecke oder lange Fahrtstrecke, Nutzungsverhalten kurz nach Start etc.). Dabei ist davon auszugehen, dass Dieselfahrzeuge wie der im Streit befangene PKW durchschnittlich eine Laufleistung von 250.000 km haben.

c. Danach ergibt sich unter Berücksichtigung der vom Klagepartei gefahrenen Kilometer bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung von 121959 km ein Nutzungsentschädigungen für das Fahrzeug in Höhe von 7.108,30 €, berechnet wie folgt:  $(121.950 - 24.200) * 16.420 \text{ €} / (250.000 - 24.200)$ .

d. Die Klagepartei hat gegen die Beklagte keinen Anspruch Zahlung vorgerichtlicher Anwaltskosten.

Die Klagepartei einen Anspruch auf Erstattung von vorgerichtlichen Anwaltskosten gemäß §§ 826, 249 BGB nicht konkret dargelegt. Es ist vollkommen unklar, ob und ggf. in welchem Umfang die Klagepartei eine Beauftragung eines Rechtsanwalts vorgenommen hat und ob dieser in Gebühren auslösender Art und Weise tätig wurde. Hierauf wurde im Termin hingewiesen.

e. Eine Pflicht zur Verzinsung besteht gem. § 849 BGB, da die willentliche Zahlung des Kaufpreises nach Auffassung des erkennenden Gerichts schon vom Wortlaut keine Entziehung darstellt. Zudem ist auch nicht, wie in der Norm vorausgesetzt, deswegen die Wertminderung zu ersetzen. Schließlich würde die Verzinsung gem. § 849 BGB als pauschale Gewährung einer Kompensation für die Weggabe des Kaufpreises (und damit ohne Berücksichtigung der trotz Täuschung noch überwiegend werthaltigen Gegenleistung) auch gegen den allgemeinen Rechtsgedanken des Bereicherungsverbots des Deliktsrechts verstoßen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

4. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt für Ansprüche der Beklagten aus §§ 708 Nr. 11, 711, für Ansprüche der Klagepartei aus § 709 S. 2 ZPO.

5. Der Streitwert bemisst sich nach dem vollen bezifferten Klagantrag im Zeitpunkt der Klageerhebung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Karlsruhe  
Hoffstraße 10  
76133 Karlsruhe

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Freiburg im Breisgau  
Salzstraße 17  
79098 Freiburg im Breisgau

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

